

Regionale Kommission Kinder- u. Jugendhilfe Ostbayern

Richard-Wagner-Straße 17, 93055 Regensburg, Tel. 0941/ 507-1519

Entgeltvereinbarung

Die Regionale Kommission Kinder- u. Jugendhilfe Ostbayern hat im Auftrag der Mitglieder der Kommission für nachfolgend genannte Jugendhilfeeinrichtung ein Entgelt vereinbart:

Trägerverband	Caritasverband für die Diözese Regensburg e. V.	
Einrichtungsträger	St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V., Pfarrkirchener Str. 40 a, 84307 Eggenfelden	
Einrichtung	St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V., Pfarrkirchener Str. 40 a, 84307 Eggenfelden	
Einrichtungsart	Betreutes Wohnen	
Plätze	3	
Vereinbarungszeitraum	01.08.2020 bis 31.07.2021	
Örtliches Jugendamt	Landratsamt Rottal-Inn - Amt für Jugend und Familie -	
Vereinbartes Entgelt		
Pädagogische Versorgung	€	52,99
Unterkunft und Verpflegung	€	12,81
Summe einrichtungsbezogenes Leistungsentgelt	€	65,80
Betriebsnotwendige Investitionen	€	10,91
Vereinbartes Entgelt insgesamt	€	76,71
Enthaltener Kostenbeitrag	€	0,21

Umfang des Gruppenübergreifenden Dienstes/Fachdienstes Minuten/Platz/Woche:

0

Grundlage der Entgeltvereinbarung ist die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom:

06.05.2020

Die Anlage 2.1 des Rahmenvertrags nach § 78 f SGB VIII, Qualitätsanforderungen in der teilstationären und stationären Jugendhilfe, ist Bestandteil der Vereinbarung.

Hinweise:

Im Entgelt ist die jährliche Pauschale von 930,00 € pro Platz für individuelle Sonderaufwendungen gemäß § 8 Abs. 3 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII nicht enthalten. Das Entgelt umfasst die Betreuung, Unterkunft und Heizkosten der Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen. Die Kosten des Lebensunterhalts (Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1) sind gesondert zu gewähren.

Hinsichtlich des Abwesenheitsentgeltes und der Abrechnungstage wird auf die §§ 13, 14 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII verwiesen.

Nach § 10 Abs. 5 des Rahmenvertrages sind vorgesehene oder vorhandene Planstellen, die länger als acht Wochen unbesetzt sind, der Geschäftsstelle der Regionalen Kommission unverzüglich zu melden.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter (§ 78 d Abs. 2 Satz 4 SGB VIII). Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass der festgelegte und in das Entgelt eingerechnete Kostenbeitrag auch darüber hinaus an die Geschäftsstelle entrichtet wird.

Das örtlich zuständige Jugendamt und das Hauptbelegerjugendamt haben, soweit abweichend, Kopien der Vereinbarung erhalten.

Regensburg, 06.05.2020


Hubertus Lengsfeld
Stellvertretender Vorsitzender

